

Hochschulweite Rahmenprüfungsordnung der Universität Hildesheim zur Regelung des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformate sowie digitaler Prüfungsformate während der Corona-Pandemie

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Studiengänge, die an der Universität Hildesheim angeboten werden. ²Sie gilt auch für auslaufende Studiengänge.

(2) Falls Regelungen einzelner Prüfungs- oder Studienordnungen nicht mit den Regelungen der vorliegenden hochschulweiten Rahmenprüfungsordnung vereinbar sind, haben die Regelungen der hochschulweiten Rahmenprüfungsordnung Vorrang und ersetzen die Regelungen der studiengangsbezogenen Ordnungen, es sei denn einzelne Regelungen der Rahmenprüfungsordnung sind nur für den Fall vorgesehen, dass eine studiengangsbezogene Prüfungsordnung keine entsprechende Regelung enthält.

(3) Diese hochschulweite Rahmenprüfungsordnung wurde auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 und des § 41 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261),
vom

- Fachbereich 1 am 18.11.2020
- Fachbereich 2 am 18.11.2020
- Fachbereich 3 am 18.11.2020
- Fachbereich 4 am 18.11.2020
- Senat am 02.12.2020

beschlossen.

§ 2 Zweck der hochschulweiten Rahmenprüfungsordnung

Die hochschulweite Rahmenprüfungsordnung dient dazu, den durch die Corona-Pandemie aufgetretenen prüfungsrechtlichen Regelungsbedarf zu digitalen Prüfungen und Lehrveranstaltungen hochschuleinheitlich umzusetzen.

§ 3 Alternative Lehr- und Lernformate sowie alternative Prüfungsformate

¹Während der Geltungsdauer dieser Ordnung dürfen Lehr- und Lernformen sowie Prüfungsformen digital angeboten werden, auch wenn dies in den entsprechenden studiengangsbezogenen Ordnungen nicht vorgesehen ist. ²Bei Lehr- und Lernformen, die sich nicht für ein digitales Format eignen, kann die Ständige Prüfungskommission andere Formate vorsehen, z. B. bei Exkursionen oder Praktika. ³Diese sind den Studierenden in geeigneter Weise bekanntzugeben. ⁴Prüfungsformen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht in Präsenz durchgeführt werden können, sich aber auch nicht für ein digitales Format eignen, können durch Beschluss der Ständigen Prüfungskommission nach Rücksprache mit den jeweils verantwortlichen Lehrenden oder Modulverantwortlichen unter Beachtung des § 4 durch eine andere Prüfungsform ersetzt werden.

§ 4

Voraussetzungen für das Angebot digitaler Lehr- und Lernformate bzw. digitaler Prüfungsformate

¹Zur Wahrung der Chancengleichheit müssen digitale Lehr- und Lernformate sowie digitale Prüfungsformate so gestaltet sein, dass sie vergleichbaren qualitativen wie quantitativen Anforderungen genügen wie sie für die entsprechenden Präsenzangebote in den studiengangsbefugten Ordnungen festgelegt sind. ²Über die Vergleichbarkeit entscheiden die jeweils verantwortlichen Lehrenden oder die oder der Modulverantwortliche.

§ 5

Ankündigung und Durchführung digitaler Lehrveranstaltungen; Anwesenheitspflicht

(1) Für Lehrangebote, die ganz oder teilweise digital angeboten werden sollen, ist dies im Online-Vorlesungsverzeichnis entsprechend zu vermerken.

(2) ¹Digitale Lehrveranstaltungen können synchron oder asynchron durchgeführt werden oder auch teilweise synchron, teilweise asynchron. ²Im Falle einer synchron angebotenen Lehrveranstaltung, findet diese wie eine Präsenzlehrveranstaltung zu einem bestimmten Termin statt, an dem sich die teilnehmenden Studierenden in dem verwendeten digitalen Medium, z. B. einer Videokonferenz, anmelden müssen.

(3) ¹Sofern für eine Lehrveranstaltung laut Studienordnung Anwesenheitspflicht besteht, kann bei synchron angebotenen Lehrveranstaltungen die Eintragung in eine virtuelle Teilnehmerliste gefordert werden. ²Das kann z. B. der Eintrag in einen Chat sein oder in ein interaktives Dokument analog zu einer Anwesenheitsliste in Papierform. ³Die Liste kann auch von der Lehrperson nach Aufruf der für die Lehrveranstaltung angemeldeten Personen schriftlich geführt werden.

(4) ¹Bei synchron angebotenen Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht gelten bzgl. der erlaubten Fehltermine die Regelungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. ²Im Falle, dass eine Anwesenheit aufgrund technischer, von der oder dem Studierenden nicht zu vertretender Ursachen nur teilweise oder gar nicht möglich ist, z.B. aufgrund einer Störung der Netzverbindung, ist der entsprechende Fehltermin nicht auf die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Höchstzahl an Fehlterminen anzurechnen.

(5) ¹Wird eine Lehrveranstaltung asynchron angeboten, so bleibt es den Studierenden überlassen, wann sie die entsprechenden Lehrinhalte (z. B. Vorlesungsaufzeichnung, aber auch Texte oder Übungsaufgaben im Learnweb) zur Kenntnis nehmen. ²Der Zeitraum, innerhalb dessen die jeweiligen Lehrinhalte zur Verfügung stehen, kann eingeschränkt werden. ³Bei asynchronen Lehrangeboten findet eine direkte Anwesenheitskontrolle nicht statt. ⁴Im Rahmen des didaktischen Konzepts einer solchen Veranstaltung können jedoch Studienleistungen gefordert werden, die die Wahrnehmung des Lehrangebots voraussetzen.

§ 6

Studienleistungen in digitalen Lehrveranstaltungen

¹Grundsätzlich gilt, dass in digitalen Lehrveranstaltungen Studienleistungen in der im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs beschriebenen Form erbracht werden, allerdings ganz oder teilweise in einem digitalen Format. ²Sind bestimmte Studienleistungen wie fachpraktische Studienleistungen, für die eine besondere Ausstattung erforderlich ist, nicht in digitalem Format erbringbar und sind alternative Studienleistungen in der Modulbeschreibung nicht vorgesehen, so können stattdessen andere Studienleistungen gefordert werden. ³Diese anderen Studienleistungen müssen geeignet sein, die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Kompetenzen zu erwerben bzw. nachzuweisen. ⁴Die Sätze 2 – 3 gelten auch für berufsorientierende Praktika und laut Studienordnung vorgeschriebene Auslandsaufenthalte sowie für Exkursionen.

§ 7

Organisation und Durchführung digitaler Prüfungen

(1) ¹Grundsätzlich gilt, dass die Prüfungsleistungen gemäß den im Modulhandbuch für die einzelnen Module beschriebenen Prüfungsformen zu erbringen sind. ²Dies kann jedoch auch in einem digitalen Prüfungsformat erfolgen.

(2) ¹Digitale Klausuren finden synchron statt. ²Bei einer synchron durchgeführten digitalen Klausur erhalten alle teilnehmenden Studierenden zu einem feststehenden Termin Zugriff auf die Datei(en) mit entsprechenden Aufgaben und müssen diese innerhalb der in der Modulbeschreibung festgelegten Bearbeitungszeit bearbeiten. ³Dies wird in der Regel interaktiv direkt auf einer Onlineplattform erfolgen.

(3) Die Teilnehmenden an einer synchron stattfindenden digitalen Klausur identifizieren sich, indem sie ein Foto ihres Studierendenausweises in ein bei der Anmeldung zur Prüfung mitgeteiltes Verzeichnis z. B. in der Academic Cloud hochladen; aus dem Dateinamen müssen Matrikelnummer und Name der oder des Studierenden hervorgehen. ²Die Dateien werden unmittelbar nach der Klausur gelöscht.

(4) ¹Mündliche Prüfungen können ebenfalls digital durchgeführt werden. ²Dabei treffen sich die zu prüfende Person oder Personen sowie die Prüfenden in einem virtuellen Konferenzraum; es ist auch zulässig, dass einzelne Prüfende oder Mitglieder einer Prüfungskommission per Videokonferenz zu einer in Präsenz stattfindenden mündlichen Prüfung zugeschaltet werden oder dass die zu prüfende Person oder Personen den vor Ort befindlichen Prüfenden zugeschaltet wird bzw. werden. ³Sofern eine Authentifizierung der zu prüfenden Person erforderlich ist, können die Prüfenden verlangen, dass die zu prüfende Person ihren Studierendenausweis vorweist. ⁴Auch über eine digital durchgeführte mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das zu archivieren ist. ⁵Eventuelle Störungen werden im Protokoll dokumentiert. ⁶Der Mitschnitt einer mündlichen Prüfung als Protokollersatz ist nicht zulässig. ⁷Auch für digital durchgeführte mündliche Prüfungen gelten die in den studiengangbezogenen Ordnungen vorgesehenen Regelungen zur Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen. ⁸Zuhörerinnen und Zuhörer treten der Konferenz ohne Aktivierung des Mikrofons und der Kamera bei.

(5) Eine weitere digitale Prüfungsform ist die sog. Take-Home-Klausur, die Elemente einer Klausur und einer schriftlichen Ausarbeitung verbindet. Take-Home-Klausuren werden asynchron durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine fragegeleitete schriftliche Ausarbeitung. Die Fragen bzw. Aufgaben werden in der Regel auf einer Onlineplattform bereitgestellt und müssen innerhalb eines angegebenen Zeitraums bearbeitet werden. Hilfsmittel sind wie bei einer Hausarbeit erlaubt, müssen aber in der Aufgabenstellung und von den Studierenden vollständig angegeben werden. Während der Geltungsdauer dieser Ordnung können Take-Home-Klausuren anstatt einer synchron stattfindenden digitalen Klausur angeboten werden.

(6) Die Durchführung von Prüfungen in digitalem Format setzt voraus, dass die Studierenden rechtzeitig, d.h. zu Beginn der Anmeldefrist, von den Prüfenden über die technischen Voraussetzungen und die Abläufe der Prüfung informiert werden.

(7) Wird eine digitale Klausur wegen technischer Probleme, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, unterbrochen und ist eine Neuansmeldung im System für mehr als 5 Minuten nicht möglich oder wird eine Prüfung mehr als einmal unterbrochen, so kann die zu prüfende Person bei der oder dem Prüfenden beantragen, den Prüfungsversuch zu wiederholen, ohne dass dies auf die gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehene Höchstzahl an Prüfungsversuchen angerechnet wird.

(8) ¹Wird eine digital durchgeführte mündliche Prüfung wegen technischer Probleme, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, unterbrochen und ist eine Neuansmeldung im System für mehr als 5 Minuten nicht möglich oder wird die Prüfung mehr als einmal unterbrochen, so können sich die zu prüfende Person und die Prüfenden auf eine angemessene Verlängerung der Prüfung einigen. ²Ansonsten wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt; die abgebrochene Prüfung wird nicht auf die Höchstzahl der gemäß Prüfungsordnung möglichen Prüfungsversuche angerechnet.

(9) Wird eine digitale Prüfung aus anderen als den in den Absätzen 7 und 8 genannten Gründen gestört oder unterbrochen und hat die zu prüfende Person die Störung oder Unterbrechung nicht zu vertreten, so gelten bei einer Dauer der Störung für mehr als 5 Minuten oder bei mehreren Störungen die Regelungen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß; Aufzeichnung der Prüfung

(1) Es gelten die für den Fall einer Täuschung im Rahmen der Ablegung einer Prüfung vorgesehenen Regelungen der studiengangbezogenen Prüfungsordnung.

(2) ¹Ein Verstoß gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens liegt vor, wenn Studierende andere Studierende nachweislich bei einer Täuschung unterstützen, z. B. indem sie dem täuschenden Prüfling Einblick in die eigene Bearbeitung der Prüfungsaufgaben gewähren oder unzulässige Hilfsmittel bereitstellen. ²In einem solchen Falle gilt die Prüfungsleistung der Studierenden, die die Täuschung gemäß Satz 2 unterstützt haben, als mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit als nicht bestanden.

(3) Die Regelung gemäß Abs. 2 gilt für alle Prüfungsformen, unabhängig davon in welchem Format – digital oder in Präsenz – sie abgelegt werden.

(4) ¹Es sind Maßnahmen zur Täuschungsprävention zu treffen. Es wird empfohlen, dass bei synchron stattfindenden digitalen Klausuren die zu Prüfenden per Videokonferenz mit der jeweiligen Aufsicht führenden Person verbunden sind. ²Die Teilnahme an der Videokonferenz findet mit Kamera und Mikrofon statt, wobei das Mikrofon stumm zu schalten und nur auf direkte Aufforderung der aufsichtführenden Person zu aktivieren ist. ⁴Sofern Fragen während der Klausur erlaubt sind, werden diese in der Regel über die Chatfunktion des Videokonferenztools gestellt und beantwortet.

(5) Eine Überwachung der Tastatur oder der direkte Zugriff auf den Bildschirm der zu Prüfenden durch die Prüfenden oder durch die Aufsichtspersonen sind nicht zulässig.

(6) Auch bei digitalen mündlichen Prüfungen sind Maßnahmen zur Täuschungsprävention zu treffen.

(7) Die Aufzeichnung von digitalen Prüfungen ist untersagt.

§ 9

Abgabe von studienbegleitenden Prüfungsleistungen; Einreichung von Anrechnungsanträgen

(1) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen können digital an die Prüfenden übermittelt werden. ²Dies kann unter Verwendung des von der Universität bereitgestellten E-Mail-Accounts geschehen oder unter Verwendung einer digitalen Plattform wie dem Learnweb oder der Academic Cloud. ³Es gelten die Vorgaben der Prüfenden.

(2) ¹Die Einreichung von Anrechnungsanträgen im Prüfungsamt erfolgt digital. ²Der Übermittlungsweg wird vom jeweils zuständigen Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes festgelegt.

§ 10

Anmeldung, Abgabe und Begutachtung von Bachelor- und Masterarbeiten

(1) ¹Die Anmeldung von Bachelor- oder Masterarbeiten erfolgt digital. ²Der unterschriebene Antrag ist in digitalisierter Form dem zuständigen Prüfungsamt über den Universitäts-E-Mail-Account zu übermitteln. ³Die formale Zustimmung der Prüfenden sowie die Festlegung des Themas erfolgt auf Initiative der zu Prüfenden per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege an das Prüfungsamt. ⁴Die Ausgabe des Themas sowie die Einreichung von Anträgen

und der Versand von Bescheiden im Zusammenhang mit der Anmeldung und Durchführung von Bachelor- und Masterarbeiten erfolgen ebenfalls elektronisch, in der Regel per E-Mail.

(2) ¹Die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit ist dem zuständigen Prüfungsamt digital zu übermitteln. ²Das Prüfungsamt informiert im Rahmen der Zuteilung des Themas über die Art und Weise der Übermittlung. ³Das Prüfungsamt stellt die Arbeit den Prüfenden digital zur Verfügung. ⁴Die unterschriebenen Gutachten werden dem Prüfungsamt ebenfalls digital, auf dem von diesem vorgegebenen Weg zugestellt.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Auch für digital archivierte Prüfungsleistungen gilt, dass der oder dem Geprüften auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Bachelor- oder Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden gewährt wird. ²Der Antrag ist per E-Mail an das Prüfungsamt zu richten. ³Dieses bestimmt die Art und Weise, ggf. den Ort und die Zeit der Einsichtnahme. ⁴Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 12

Prüfungskommissionen

Prüfungskommissionen können im Rahmen einer Videokonferenz oder ähnlichen technischen Verfahren tagen oder einzelne Mitglieder können einer Sitzung, die in Präsenz stattfindet, virtuell zugeschaltet werden.

§ 13

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Die Geltung der Ordnung ist befristet bis zum 31.03.2022.